ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Sideras, Jörn

Working Paper

Eigentumsrechtliche Dezentralisierung und institutioneller Wettbewerb

Diskussionspapier, No. 8

Provided in Cooperation with:
Ilmenau University of Technology, Institute of Economics

Suggested Citation: Sideras, Jörn (1997) : Eigentumsrechtliche Dezentralisierung und institutioneller Wettbewerb, Diskussionspapier, No. 8, Technische Universität Ilmenau, Institut für Volkswirtschaftslehre, Ilmenau

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/28000

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Technische Universität Ilmenau
Institut für Volkswirtschaftslehre

Diskussionspapier Nr. 8

Eigentumsrechtliche Dezentralisierung und institutioneller Wettbewerb

J. Sideras

Mai 1997

Institut für Volkswirtschaftslehre
Helmholtzplatz
Oeconomicum
D-98 684 Ilmenau
Telefon 03677/69-4030/-4032
Fax 03677/69-4203

ISSN 0949-3859

Eigentumsrechtliche Dezentralisierung und institutioneller Wettbewerb

von

Jörn Sideras

I. Evolutionismus und Konstitutionalismus

Bei der Analyse der Frage, wie sich aus einem Zustand der Hobbes'schen Anarchie ein weitgehend friedliches und regelgeleitetes Zusammenleben einer großen Anzahl von Menschen ergibt, haben sich zwei grundlegende Forschungsrichtungen entwickelt. Der Ansatz des liberalen Evolutionismus geht auf Hayek zurück[1]. Ihm liegt die Kernaussage zugrunde, daß kulturelle Evolution als kollektives Lernen vonstatten geht und u. a. in der Verfestigung von Regeln und Traditionen resultiert, die für die Gruppe von Vorteil sind, aber den Wünschen einzelner Individuen durchaus entgegengesetzt sein können. Der Ansatz des vertragstheoretischen Konstitutionalismus wurde von Buchanan entworfen und betont die Neutralität des Prinzips der unsichtbaren Hand in Bezug auf die soziale Effizienz oder Ineffizienz der spontan hervorgebrachten Resultate. Buchanan meint, „ ... >invisible hand explanations< may be as applicable to >orders< that are clearly recognized to be undesirable as to those that are recognized to be desirable"[2]. Die den Überlegungen von *Hayek zugrundeliegenden Verhaltensregeln* zwischen Menschen entwickeln sich unabhängig vom Willen und den konkreten Wünschen des einzelnen Individuums als Ergebnis *spontaner Ordnung*[3]. Sie sind in ihren Ergebnissen *nicht vorhersehbar*. Die dem *Buchanan'schen* vertragstheoretischen Konzept zugrundeliegenden *Verfassungsregeln* sind das explizite Ergebnis eines bewußten Willensbildungsprozesses der Gesamtheit aller Individuen und stellen das Resultat einer *organisatorischen Leistung* dar[4]. Die

---

1 Vgl. Hayek [1991], S. 65 ff. Vgl. auch Hayek [1994a]. Vgl. zu einer Auseinandersetzung mit dem evolutorischen Konzept Hayeks Vanberg [1994a].

2 Buchanan [1977], S. 28. Vgl. zu einer die Konzepte Hayeks und Buchanans gegenüberstellenden Studie Vanberg [1981].

3 Der Verfasser stellt in diesem Zusammenhang auf die begriffliche Unterscheidung zwischen Ordnung und Organisation ab. Vgl. zu weiterführenden Ausführungen hierzu Sideras [1997], insbesondere S. 26-32.

4 Buchanan schreibt selbst: „Regeln für menschliches Zusammenleben werden uns nicht einfach von einer höheren Macht mitgegeben. Der Mensch muß seine Verstandeskräfte nutzen, will er im Chaos eine Ordnung finden ...". Buchanan [1984], S. XI. Über das Urteil Hayeks in Bezug auf seine Herangehensweise meint er: „I am not sure how Hayek would classify this basically contractarian position that I have sketched. It seems clearly to fall within the constructivist category in the sense that it does provide a guideline for deciding wether or not existing institutions were (are) to be approved". Buchanan [1977], S. 33. Er spricht damit Hayeks Auffassung vom konstruktivistischen (cartesischen) Rationalismus an, der die Grundlage war für die „Vorstellung von der Entstehung der Gesellschaft durch einen Gesellschaftsvertrag, zuerst bei Hob-

vertragstheoretische Position Buchanans sieht als individualistisches Konzept vor, die Bewertung der betroffenen Individuen in das Zentrum der Aufmerksamkeit zu stellen. „Im Sinne einer solchen vertragstheoretischen Position kann ... jedes Element des vorhandenen Systems von Regeln und Institutionen daraufhin befragt werden, inwieweit es dem entspricht, was aus einem genuinen 'Gesellschaftsvertrag' zwischen allen betroffenen Akteuren hervorgehen könnte. Die Behauptung, eine Institution sei 'effizient', bedeutet gemäß diesem Kriterium, daß sie als Ausdruck eines allgemeinen gesellschaftlichen Konsensus gedacht werden kann, und umgekehrt besagt die Aussage, eine Regel sei 'ineffizient', daß ein solcher Konsens nicht vorstellbar ist"[5].

Vor dem Hintergrund der vertragstheoretisch begründeten Entstehung und Entwicklung konstitutioneller Regeln als dem Ergebnis einer organisatorischen Leistung im Sinne Buchanans und der evolutionstheoretisch konzipierten Vorstellung von einer Entwicklung von Regeln des Verhaltens als dem Ergebnis einer spontanen Ordnung im Sinne Hayeks stellt sich die Frage nach einem konzeptionellen Nebeneinander von Organisations- und Ordnungsprozessen auf dem Gebiet der Institutionenbildung. Der Autor greift die Vermutung Vanbergs auf, die beiden diskutierten Grundpositionen seien miteinander vereinbar[6]. Der vorliegenden Ausarbeitung liegt eine Konzeption des institutionellen Wandels zugrunde, die sich aus Elementen beider Ansätze zusammenfügt. Danach findet innerhalb eines konstitutionellen Rahmens als dem Ergebnis einer organisatorischen Leistung institutioneller Wettbewerb statt, der zu Ordnungsprozessen führt und in seinen Ergebnissen nicht exakt prognostizierbar ist.

In diesem Papier wird ein *externalitätenbezogener Prozeß der Institutionenbildung* skizziert, für den der Autor die *Notwendigkeit organisatorischer Handlungen darauf beschränkt* sieht, die *eigentumsrechtlichen Arrangements auf die Internalisierungserfordernisse auszurichten*. Der Autor versteht unter *Internalisierungserfordernissen* die Herstellung *angepaßter Exklusivität*, das quantitative Bündeln als *Abgleichung materieller Basen für die dazugehörenden Handlungsrechte* und die qualitative Bündelung als

---

bes und dann bei Rousseau, der in mancher Hinsicht ein direkter Nachfolger Descartes war", und dem er kritisch gegenübersteht. Denn „selbst wenn ihre Theorie nicht immer gemeint war als historische Darstellung dessen, was sich wirklich abgespielt hatte, so war sie doch immer gemeint als Leitlinie, um zu entscheiden, ob bestehende Institutionen als rational gebilligt werden sollten oder nicht". Hayek [1986], S. 26. Hayek meint, daß der konstruktionistische Ansatz aufgrund der permanenten Grenzen unseres Tatsachenwissens zu falschen Schlußfolgerungen führt.

5 Vanberg [1981], S. 29.

6 Über den Hayek'schen „Evolutionismus" und die „vertragstheoretische" Konzeption Buchanans äußert Vanberg die Vermutung: „Beide Positionen sind in der Tat miteinander vereinbar, und sie sollten im Interesse einer umfassenden und in sich konsistenten individualistischen Konzeption miteinander verbunden werden". Vanberg [1981], S. 41. Buchanan macht darauf aufmerksam, daß konstitutioneller Rahmen und Institutionen innerhalb eines institutionellen Möglichkeitsraumes entstehen, der von den spontan entstandenen abstrakten Regeln des individuelles Verhaltens definiert wird. Vgl. Buchanan [1981], S. 47.

Zusammenfassung der für den externen Effekt relevanten Handlungsrechte in einer Hand. Auf der Grundlage der nach den Internalisierungserfordernissen gestalteten eigentumsrechtlichen Ausstattung als dem Ergebnis einer organisatorischen Leistung des Gesellschaftssystems bzw. eines autorisierten Subsystems können sich spontane Ordnungsprozesse der Institutionenbildung in einem wettbewerblichen und selektionistischen Umfeld entfalten. Diese Konzeption der Institutionenbildung wird im folgenden entwickelt. Die Internalisierungserfordernisse werden in Abschnitt II. erläutert. In den Abschnitten III. und IV. widmet sich der Autor den Internalisierungsstrategien „dezentralisierende qualitative Bündelung" und „Fraktionierung", bevor er in Abschnitt V. die Möglichkeiten des institutionellen Wettbewerbs auf der Grundlage eigentumsrechtlicher Fraktionierung und Dezentralisierung untersucht und in Abschnitt VI. eine Schlußbetrachtung anstellt.

II. Internalisierung ein- bzw. mehrdimensionaler externer Effekte

Externe Effekte, die sich aus der übermäßigen Ausübung *eines* Aktvitätstypus ergeben, lassen sich durch die Spezifizierung und personelle Zuordnung eines exklusiven Handlungsrechts internalisieren[7]. Eine derartige Externalität wird als eindimensional bezeichnet. Zur Illustration eignet sich das Beispiel des Überfischens eines Teiches oder auch das der Förderung von Erdöl aus einer Erdölblase[8].

Bestehen keine exklusiven Erdölförderungsrechte und fördern mehrere voneinander unabhängige Wirtschaftssubjekte Erdöl aus derselben Erdölblase, so mindern sie einander wechselseitig die Erträge, ohne die relative Knappheit des Erdölvorkommens (in situ) in ihren individuellen Plänen zu berücksichtigen. Solange die Ausübung von Aktivitätstypen, die zu eindimensionalen Überfüllungsexternalitäten führen und jeweils durch die Spezifizierung und personelle Zuordnung geeigneter Verfügungsrechte internalisiert

---

7 Diese Erkenntnis wird im Rahmen der Property Rights Theory entwickelt. Die Anfänge der Property Rights Theory gehen auf einen bedeutenden Aufsatz von Coase zurück. Vgl. Coase [1960]. Zu einer ausführlichen Auseinandersetzung mit dem Coase-Theorem vgl. Wegehenkel [1980a]. Zum Coase-Theorem in Bezug auf die Evolution des Marktsystems vgl. Wegehenkel [1980b], S. 9-14. Vgl. zur Property Rights Theory auch Demsetz [1964], Alchian [1965], Demsetz [1966, 1967], Alchian; Demsetz [1972, 1973]. Furubotn und Pejovich bieten mit ihrem Aufsatz einen instruktiven Überblick über die Entwicklung der Property Rights Theory. Vgl. hierzu Furubotn; Pejovich [1972]. Zur marktsystemkonformen Institutionalisierung von Verfügungsrechten an Umwelt vgl. Wegehenkel [1981].

8 Vgl. zu Beispielen für eindimensionale technologische externe Effekte Wegehenkel [1991], S. 107 f. Die bereits genannte Überfischung stehender Gewässer durch mehr als einen Fischer oder die Waldbenutzung zu Jagd- oder Pilzesammelzwecken durch die Bewohner anliegender Ortschaften kann zur Verdeutlichung der Problematik eindimensionaler technologischer externer Effekte dienen, wobei die Fischgründe und Waldgebiete als jeweils völlig rechtsfreie Räume unterstellt werden. Vgl. auch Wegehenkel [1986], S. 207 ff.

werden, zu *keiner gegenseitigen Behinderung* führt, „können die unterschiedlichen relevanten Handlungsrechte selbst dann verschiedenen Wirtschaftssubjekten zugeordnet werden, wenn sie auf die gleichen Einheiten natürlicher Güter und Ressourcen bezogen sind“[9].

Dies ändert sich, wenn die Ausübung qualitativ verschiedener Aktivitätstypen zu Behinderungen führt. Eine Überfüllungsexternalität, die aus der Ausübung zweier unterschiedlicher Aktivitätstypen resultiert, wird als zweidimensional bezeichnet. Die Externalität kann je nach der Anzahl der konfligierenden Aktivitätstypen benannt werden. Externe Effekte, die sich aus der Ausübung mehrerer Aktivitätstypen ergeben, werden allgemein als mehrdimensionale technologische externe Effekte bezeichnet. So kann sich eine zweidimensionale Externalität daraus ergeben, daß „die Ausübung von Erdölförderungsrechten auf ganzer Fläche mit denjenigen Handlungsrechten konfligiert, die Gartennutzung und Wohnungsbau decken“[10]. Das Konzept der Internalisierungshierarchie ermöglicht die *Ableitung ökonomischer Erfordernisse für die Internalisierung mehrdimensionaler externer Effekte*. Zu diesem Zweck sind die Arbeitsschritte der quantitativen und qualitativen Bündelung nötig, die im folgenden beschrieben werden[11].

Vor der eigentlichen Internalisierung eines externen Effekts sind sein Ausmaß und seine relevanten Merkmale zu identifizieren. Es ist festzustellen, wieviele Aktivitätstypen sich in ihrer Ausübung behindern und somit zur betrachteten Externalität führen (Dimension), welche bzw. wieviele Wirtschaftssubjekte in den externen Effekt involviert sind (Lateralität) und wie der externe Effekt sachlich sowie räumlich begrenzt ist. Bei der Institutionalisierung eines den externen Effekt internalisierenden Verfügungsrechts ist das *Erfordernis der angepaßten Exklusivität* zu beachten. "Damit ist gemeint, daß der Tauschwert eines Handlungsrechts und die Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Exklusivität aufrecht zu erhalten (Überwachungskosten), aus Gründen der Effizienz

---

9 Wegehenkel [1991], S. 107 f.

10 Wegehenkel [1991], S. 109. Weitere Beispiele für zweidimensionale externe Effekte sind bei der Betrachtung der Waldnutzung vorstellbar. So bedeutet die gegenseitige Störung von Pilzesammlern und Jägern in ein und demselben Waldstück die Existenz einer zweidimensionalen Externalität. Vgl. zu ausführlichen Ausarbeitungen hierzu Wegehenkel [1986], S. 213 ff. Auch ein Badesee läßt sich als Beispiel anführen, der als Nutzungszusammenhang Handlungsrechte für unterschiedliche Aktivitätstypen auf sich vereint, die zudem verschiedenen Wirtschaftssubjekten zugeordnet sein können, solange die Ausübung der Aktivitätstypen nicht zu wechselseitigen Behinderungen führt. Solche Aktivitätstypen können z. B. Schwimmen, Tauchen, Segeln, die Immission von Schadstoffen, etc. sein. Vgl. Wegehenkel [1983], S. 215. Im folgenden werden zur Wahrung der Übersichtlichkeit ausschließlich zweidimensionale Konfliktanordnungen, in denen die Empfänger der Externalität gleichzeitig die Inhaber der feinkörnigen Rechtskomponenten darstellen, stellvertretend für mehrdimensionale technologische externe Effekte betrachtet.

11 Zur Internalisierungshierarchie und Rechtsnormstruktur sowie zu verschiedenen Internalisierungsstrategien vgl. Sideras [1997], S. 57 ff. sowie 64 ff.

zueinander in einem sinnvollen Verhältnis stehen müssen. D. h. ... ... daß dieses Verhältnis maximiert wird"[12].

Das Ausmaß des Nutzungszusammenhangs, auf den das jeweilige Handlungsrecht bezogen wird, ist derart zu wählen, daß dem Erfordernis der angepaßten Exklusivität entsprochen wird. Beim Auftreten einer eindimensionalen Externalität gestaltet sich die Herstellung der angepaßten Exklusivität unproblematisch. Steht hingegen die Internalisierung eines mehrdimensionalen externen Effekts an, so kann sie durch Zusammenfassung der relevanten Handlungsrechte in der Hand eines Wirtschaftssubjekts erreicht werden[13]. Durch das Zusammenfassen der Rechte wird die den externen Effekt verursachende Neuverknappung im Wirtschaftsprozeß einer Bewertung der relativen Knappheit mit einem entsprechenden Preis und einer ökonomischen Nutzung zugeführt. Diese Zusammenfassung von Verfügungsrechten in einer Hand wird als qualitative Bündelung bezeichnet.

Die Notwendigkeit für die qualitative Bündelung ergibt sich bei steigender Zahl von Parteien, die an der Externalität beteiligt sind, aus Gründen steigender Transaktionskosten für Verhandlungslösungen. Wegehenkel argumentiert, daß Verhandlungslösungen im Coase'schen Sinn vorstellbar seien, solange von Transaktionskosten abstrahiert werden könne. Anders hingegen verhält es sich, wenn Transaktionskosten in die Betrachtung aufgenommen werden. „Je höher die Zahl der Parteien, die an der Externalität beteiligt sind, umso unrealistischer ist es, von der Existenz von Verhandlungskosten zu abstrahieren. ... Je größer die Zahl der unterschiedlichen Aktivitäten ist, die für einen technologischen externen Effekt relevant sind, umso sinnloser wird es, darauf zu hoffen, daß eine Internalisierung durch spontane Verhandlungen erfolgen kann. ... Dann müssen derartige Handlungsrechte zur Vermeidung von Verhandlungskosten gebündelt werden."[14]. Da beim Auftreten mehrdimensionaler Externalitäten die auf verschiedene Nutzungszusammenhänge bezogenen Aktivitätstypen unterschiedliche angepaßte Exklusivitäten aufweisen „... ist es erforderlich, vor der qualitativen Bündelung die materielle Basis der Handlungsrechte quantitativ in Übereinstimmung zu bringen. ... Diese Aggregation der materiellen Basis wird ... als quantitatives Bündeln bezeichnet"[15]. Die durch ihre Ausübung den externen Effekt erzeugenden Handlungsrechte können gemäß ihrer Körnigkeit geordnet werden, die sich wiederum aus den Erfordernissen der angepaßten Exklusivität

---

12 Wegehenkel [1991], S. 108 f. Vgl. zu ähnlichen Überlegungen Tullock [1969]. Die Feststellung von Tauschwert und Überwachungskosten erfolgt i. d. R. nicht kostenlos.

13 Vgl. Wegehenkel [1991], S.108.

14 Wegehenkel [1986], S. 215.

15 Wegehenkel [1991], S. 109.

ergibt. In der Anordnung der Internalisierungshierarchie seien die feinstkörnigen Handlungsrechte unten, die grobkörnigsten Rechte ganz oben zu placieren[16]. Diese Einteilung ist bedeutsam für die Wahl zwischen den verschiedenen Strategien der qualitativen Bündelung, die in den beiden folgenden Abschnitten behandelt werden.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß externe Effekte grundsätzlich durch Spezifizierung und Zuordnung von Verfügungsrechten internalisiert werden. Dies trifft insbesondere auf eindimensionale externe Effekte zu. Durch die qualitative Bündelung hingegen wird die Internalisierung mehrdimensionaler externer Effekte bewerkstelligt.

III. Die Internalisierungsstrategie der dezentralisierenden qualitativen Bündelung

Die zu Internalisierungszwecken durchzuführende qualitative Bündelung solcher Verfügungsrechte, deren Ausübung zum Auftreten komplexer technologischer externer Effekte führt, kann durch eigentumsrechtliche Dezentralisierung erfolgen[17]. Bei *dezentralisierender qualitativer Bündelung* geht das grobkörnige Recht in Gemeinschaftseigentum über. Die bereits quantitativ gebündelten relevanten Rechte gelangen bei dezentralisierender qualitativer Bündelung unter die Kontrolle der Gemeinschaft von Inhabern der feinkörnigen Rechte. War ein für die Externalität relevantes grobkörniges Recht vor dem Internalisierungszeitpunkt individuell zugeordnet, so wird es nunmehr gemeinschaftlich von der Gruppe der Inhaber feinkörniger Rechte gehalten, die im folgenden als Inhabergemeinschaft bezeichnet wird. Bei dezentralisierendem Bündeln wird also dem Individualeigentum auf einer unteren Ebene der Internalisierungshierarchie Gemeinschaftseigentum hinzugefügt. „Über den optimalen Umfang der Nutzung des Gemeinschaftseigentums muß ein Gruppenabstimmungsprozeß auf der entsprechenden Ebene der Internalisierungshierarchie eingeleitet werden"[18].

---

16 Selbstverständlich ist die umgekehrte Anordnung ebenso denkbar. Deren genaue Bestimmung ist eine Frage der Konvention. Vgl. hierzu und zur Internalisierungshierarchie als Abbild der Internalisierungserfordernisse Sideras [1997], S. 53 und S. 57 ff. Die Internalisierungshierarchie stellt die Gesamtheit der nach dem quantitativen Umfang ihrer materiellen Basis geordneten Handlungsrechte dar, deren Ausübung vor dem Zeitpunkt der Internalisierung den externen Effekt verursachten.

17 Eine weitere Möglichkeit der qualitativen Bündelung stellt die eigentumsrechtliche Zentralisierung dar. Vgl. hierzu Wegehenkel [1991], S. 113 f. In diesem Papier wird die zentralisierende qualitative Bündelung nicht weiter berücksichtigt.

18 Wegehenkel [1991], S. 113.

Öffentliche Güter lassen sich als zusätzliche Charakteristika privater Güter auffassen[19]. Öffentliche Güter sind grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, daß sie in Kombinationen mit privaten Komponenten genutzt werden[20]. Je mehr Einheiten privater Komponenten mit der öffentlichen Gutskomponente verknüpft werden, desto umfangreicher oder intensiver wird diese genutzt. Schreitet die Intensivierung durch immer neue Nutzer des öffentlichen Gutes - also Nutzer einer privaten Gutseinheit - fort und wird prinzipiell Ausschließbarkeit unterstellt, so wird es in der Folge zu einer Überfüllung des öffentlichen Gutes kommen. Der starke Einsatz privater Komponenten führt zu einer Abwertung des öffentlichen Komplements. Der Sachverhalt der Aufhebung der Nicht-Rivalität in der Nutzung ist oft beim Auftreten komplexer negativer technologischer Externalitäten zu konstatieren.

Die Bereitstellung öffentlicher Güter ist somit auch für das Konzept der Internalisierungshierarchie mit dem Prinzip der dezentralisierenden qualitativen Bündelung von Relevanz. Die *Strategie der dezentralisierenden qualitativen Bündelung* führt zu *eigentumsrechtlichen Konstellationen*, die *institutionelle Pendants zu faktischen Komplementaritätsbeziehungen von öffentlichen und privaten Gutskomponenten* bilden[21]. Bei dezentralisierender qualitativer Bündelung wird auf der entsprechenden Stufe der Internalisierungshierarchie nach oben eine zusätzliche qualitative Rechtskomponente hinzugefügt, die die Bewertung der privaten Komponente des Rechtebündels beeinflußt und Charakteristika ausschließbarer öffentlicher Güter aufweist. Der Ausschluß erfolgt über den Besitz von privaten Gutskomponenten. Ohne Individualbesitz wird niemand Gemeineigentümer. Bei dezentralisierender qualitativer Bündelung geht das grobkörnige Recht als öffentliche Gutskomponente in die Bewertung der privaten Komponenten ein. Die preisliche Bewertung der öffentlichen Gutskomponente wird auf dem Markt für die privaten Komplementärgüter vorgenommen und ist mit Hilfe der Marktpreismethode schätzbar[22]. Auf Märkten wird immer eine Kombination aus privaten und öffentlichen Komponenten der Bewertung unterzogen.

---

19 Zu den Eigenschaften der Nicht-Ausschließbarkeit und Nicht-Rivalität rein öffentlicher Güter vgl. Samuelson [1954], Musgrave [1959], Blümel; Pethig; Hagen [1977]. Vgl. zur Problematik öffentlicher Güter auch Hirshleifer; Glazer [1992], S. 461 ff. Zu den Möglichkeiten der Bereitstellung öffentlicher Güter über Märkte vgl. Thompson [1966, 1968], Auster [1977], Shmanske [1982].

20 Die Komplementaritätbeziehung in der Nutzung öffentlicher und privater Güter wird anschaulich von Wegehenkel erklärt. Er führt an, daß „das öffentliche Gut ohne den gleichzeitigen Einsatz *privater Komplemente* überhaupt nicht genutzt werden kann". Wegehenkel [1991], S. 118 ff. Als Beispiele nennt er die Landesverteidigung als zusätzliches Charakteristikum für Privatbesitz, den Markennamen eines Automobils und den Konsum von Kabelfernsehprogrammen.

21 Eine ausführliche Herausarbeitung des Zusammenhangs zwischen dem Prinzip der dezentralisierenden qualitativen Bündelung und der Theorie der öffentlichen Güter kann nachgeschlagen werden unter Wegehenkel [1991], S. 116-124.

22 Vgl. zur Marktpreismethode Pommerehne [1987], S. 45 ff.

Zur Bereitstellung der öffentlichen Gutskomponente müssen die Präferenzen der Gemeineigentümer aufgedeckt werden. Als Möglichkeit der Präferenzaufdeckung können Gruppenabstimmungsprozesse (z. B. mit der einfachen Mehrheitsregel) unter den Gemeineigentümern durchgeführt werden[23]. *Prozesse der Zu- und Abwanderung* können langfristig zu einem Angebot der öffentlichen Gutskomponente als *optimal gefülltes ausschließbares öffentliches Gut* führen[24]. Dabei wirkt die Entwicklung der Marktpreise für die privaten Güter, die öffentliche Gutskomponenten mitbewerten, disziplinierend auf die Bereitstellung öffentlicher Güter. Auf lange Sicht kann daraus eine Tendenz zur Homogenisierung von Präferenzen der Gemeinschaftsmitglieder resultieren.

Unter einem gefüllten ausschließbaren öffentlichen Gut versteht der Verfasser im folgenden ein öffentliches Gut, das bei optimaler Gruppengröße der Nutzer[25] in dem Umfang bzw. in der Qualität bereitgestellt wird, bei der die (vertikal) aggregierte individuelle Nachfrage gleich den Grenzkosten der Bereitstellung des öffentlichen Gutes ist. Zugleich entsprechen die anteiligen Finanzierungsbeiträge der Nutzer dem Produkt aus den individuellen Grenznutzen (bei der optimalen Bereitstellungsmenge) und der optimalen Bereitstellungsmenge. Die pareto-effiziente Bereitstellung eines gefüllten ausschließbaren öffentlichen Gutes erfordert nach Lindahl Einstimmigkeit[26]. Wird die Bereitstellung auf der Grundlage einer Mehrheitswahl bestimmt, so kann nach Bowen Pareto-Effizienz nur bei homogenen Präferenzen erreicht werden[27]. Prozesse der Abwanderung können langfristig eine Homogenisierung der Präferenzen nach sich ziehen.

Aus systemtheoretischer Sicht wird zur *Lösung komplexer Systemprobleme* durch dezentralisierende qualitative Bündelung eine *neue maßgeschneiderte Problemlösungsplattform offenen Typs* geschaffen. Die vom Systemproblem betroffenen Systemelemente werden dazu in die Lage versetzt und angereizt, ihr Problem eigenständig zu lösen, indem sie ihre Fähigkeit, zu lernen und sich anzupassen, durch individuelle Kalküle bezüglich der von ihnen individuell gehaltenen Rechte und durch Gruppenabstimmungen über

---

23 Zu einer umfassenden Übersicht über Methoden der Erfassung und Aufdeckung von Präferenzen für öffentliche Güter vgl. Pommerehne [1987]. Zur Methode der Clarke-Steuer vgl. Clarke [1971].

24 Vgl. zur Abstimmung mit den Füßen (voting with the feet) Tiebout [1956]. Hirschmann beschäftigt sich mit Entscheidungen zur Abwanderung und des Widerspruchs als Reaktionen auf Leistungsabfall bei Unternehmen, Organisationen und Staaten. Vgl. Hirschmann [1974].

25 Buchanan beschäftigt sich mit der von Fall zu Fall variierenden optimalen Mitgliederzahl von Clubs zur Bereitstellung und Nutzung unreiner oder überfüllter öffentlicher (Club-)Güter. Vgl. Buchanan [1965], S. 1 ff. Von unreinen oder überfüllten öffentlichen Gütern ist die Rede, wenn *Ausschließbarkeit und Rivalität* in der Nutzung eines öffentlichen Gutes existieren. Vgl. Buchanan [1968], S. 49-75. Das Auftreten komplexer technologischer externer Effekte kennzeichnet den Übergang von der Eigenschaft der Nicht-Rivalität zu derjenigen der Rivalität in der Nutzung eines öffentlichen Gutes.

26 Vgl. Lindahl [1919].

27 Vgl. Bowen [1943].

die Nutzung der gemeinschaftlich gehaltenen Rechte zur Entfaltung bringen. Das Dezentralisierungsprinzip verspricht durch die Aktivierung des unter den Menschen weit verstreuten Wissens die Umsetzung des Postulats der Offenheit von Problemlösungsfähigkeiten[28]. Daraus resultiert die Erhöhung des Systempotentials, also der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems in seinem ständigen Problemlösungsverhalten[29]. Für die effiziente Handhabung der jeweiligen Verfügungsrechte, deren Ausübung den externen Effekt verursachen, sorgt das Eigeninteresse der Inhaber der Rechte, in deren Händen sich diese gebündelt befinden. Das jeweilige Ausmaß der Ausübung der in einer Hand gebündelten Handlungsrechte wird in einem Optimierungsschritt bestimmt und führt, unterstellt man das Menschenbild des REMM[30], zu einer optimalen Nutzung der Ressourcen und Güter mit dem Ziel der Maximierung des Gesamtnutzens der Rechteinhaber. Dabei bedingen sich das Ausmaß der Ausübung der feinkörnigeren Rechte, das von den Eigentümern der individuell gehaltenen Rechtskomponenten einzeln bestimmt wird, und das Ausmaß der Ausübung des gemeinschaftlich gehaltenen grobkörnigeren Rechts, über dessen Nutzung ein Gruppenabstimmungsverfahren Aufschluß geben muß, gegenseitig. Bei sich ändernden Knappheitsverhältnissen ist somit eine vergleichsweise spontane Anpassung des jeweiligen Ausmaßes der Ausübung der Rechte möglich.

Durchgehende dezentralisierende qualitative Bündelung überwindet durch die ständige und problembezogene Hervorbringung von Inhabergemeinschaften das von Hayek identifizierte zentrale Problem nachkriegseuropäischer Demokratien: das unnötig hohe Ausmaß an Zentralisierung. Denn „das Ausmaß an Zentralisation, das wir als gegeben hinnehmen und bis zu dem die höchste Gesetzgebung und die höchste Regierungsgewalt Teil derselben einheitlichen Organisation jenes Gebildes sind, das wir eine Nation oder einen Staat nennen (und das selbst in föderativen Staaten nur wenig reduziert ist), ist im wesentlichen die Wirkung der Notwendigkeit, diese Organisation für einen Krieg stark

---

28 Zum Wissen, das unter den Menschen in einer Gesellschaft weit verstreut ist und das unter bestimmten institutionellen Bedingungen zur schöpferischen Kraft einer freien Zivilisation werden kann, schreibt Hayek: „Wenn wir überlegen, wieviel Wissen anderer Menschen eine wesentliche Vorbedingung für die Verfolgung unserer individuellen Ziele ist, erscheint uns das Ausmaß unserer Unkenntnis der Umstände, von denen die Ergebnisse unseres Handelns abhängen, einfach überwältigend. Wissen existiert nur als Wissen von Einzelnen. Es ist nicht mehr als eine Metapher, vom Wissen der Gesellschaft als ganzer zu sprechen. Die Summe des Wissens aller Einzelnen existiert nirgends als integriertes Ganzes. Das Problem ist, wie alle von diesem Wissen profitieren können, das nur verstreut als getrennte, partielle, und manchmal widersprüchliche Meinung aller Menschen existiert". Hayek [1991], S. 32 f. Eine Möglichkeit, dieses von Hayek angesprochene Problem der Aktivierung verstreuten Wissens zu Problemlösungszwecken erfolgversprechend zu lösen, ist die Umsetzung des Postulats der Offenheit von Problemlösungsfähigkeiten im Sinne Vanbergs durch die Anwendung des Prinzips der dezentralisierenden qualitativen Bündelung und dadurch die Konstituierung neuer Entscheidungsinstanzen und Problemlösungsplattformen als Inhabergemeinschaften. Zu offen Problemlösungsfähigkeiten vgl. Vanberg [1994a], S. 13.

29 Vgl. zu system- und evolutionstheoretischen Überlegungen im Zusammenhang mit der Institutionenbildung im weiten Sinne Sideras [1997], S. 4-42.

30 Zur REMM-Hypothese vgl. Schäfer; Ott [1995], S. 50 ff., insbesondere S. 56. Vgl. auch Fezer [1986], S. 822.

zu machen. Aber jetzt, wo wir zumindest in Westeuropa und in Nordamerika unserer Meinung nach die Möglichkeit eines Krieges zwischen den assoziierten Nationen ausgeschlossen haben und uns für die Verteidigung ... auf eine übernationale Organisation verlassen, sollten wir allmählich entdecken, daß wir die Zentralisierung reduzieren können, und damit aufhören, der nationalen Regierung, lediglich um sie gegen äußere Feinde stark zu machen, derartig viele Aufgaben anzuvertrauen"[31].

IV. Fraktionierung und Dezentralisierungszwang

In der Realität wird den Internalisierungserfordernissen aus dem Konzept der Internalisierungshierarchie oft nicht entsprochen. *Öffentliche Gutskomponenten*, die als Gemeinschaftseigentum Inhabergemeinschaften feinkörniger Rechte durch dezentralisierende qualitative Bündelung zugeordnet werden können „und naturgemäß aus den oberen Bereichen der Internalisierungshierarchie stammen"[32], werden durch *fraktionierende Bündelung der Gemeinschaft aller Wahlbürger* zugeordnet. Das für den externen Effekt relevante Rechtebündel ist somit nicht - wie unter Effizienzgesichtspunkten erforderlich - unter der Kontrolle *eines* Wirtschaftssubjekts vereinigt, sondern gespalten umgesetzt oder fraktioniert[33]. Die bei *Fraktionierung durchgeführte Bündelung* erfolgt *nicht nach dem Prinzip der Bündelung aller für den externen Effekt relevanten Handlungsrechte in einer Hand*. Die für die Internalisierung komplexer externer Effekte erforderlichen Arbeitsschritte der Herstellung angepaßter Exklusivität und der *quantitativen Bündelung*, die zeitlich vor der qualitativen Bündelung vorzunehmen sind, werden bei der *Fraktionierung ausgelassen*.

Die feinkörnigen Rechte im Konflikt, die an den privaten Gutskomponenten festgemacht sind, sind durch den externen Effekt mit den öffentlichen Komponenten verknüpft, mit denen grobkörnige Rechte verbunden sind. Durch die *Fraktionierung* jedoch entsteht eine *institutionelle Entkoppelung der faktisch komplementären öffentlichen und privaten Komponenten*. Die *große Gruppe* der Gesamtheit aller Wahlbürger kontrolliert somit in Internalisierungsprozessen die Handhabung von Problemen *kleinerer Gruppen* von Wirtschaftssubjekten, welche die feinkörnigen Rechte in den zugrundeliegenden Konflikten

---

31 Hayek [1981b], S. 181.

32 Wegehenkel [1992], S. 331.

33 Zur gespaltenen Umsetzung der Internalisierungshierarchie vgl. Wegehenkel [1991], S. 123. Zur Definition der Fraktionierung vgl. Wegehenkel [1992], S. 331 f.

halten. Die angesprochene Gesamtgruppe von Wahlbürgern spielt in der Externalität selbst keine Rolle als Sender oder Empfänger. Umgekehrt sind die in die Externalität als Sender und Empfänger verwickelten Wirtschaftssubjekte Elemente der Gesamtheit aller Wahlbürger. Durch die Strategie der Fraktionierung macht die Gesamtheit aller Wahlbürger den zwischen Sendern und Empfängern der Externalität bestehenden Konflikt zu ihrer eigenen Sache. Auf die Fraktionierung trifft die von Hayek formulierte Kritik an der umfangreichen Macht- und Kompetenzfülle gewählter Versammlungen zu: „Es scheint der regelmäßige Verlauf der Entwicklung der Demokratie zu sein, daß sie nach einer rühmlichen ersten Periode, in der sie als Garantie persönlicher Freiheit angesehen wird und auch tatsächlich so wirkt ... früher oder später das Recht beansprucht, jede Einzelfrage auf jede beliebige Art und Weise zu lösen, auf die sich die Mehrheit einigt. ... Daß dies im Endeffekt das Aufgeben des Konstitutionalismus bedeutet, der in einer Beschränkung aller Gewalt durch permanente Prinzipien der Regierung besteht, wurde schon von Aristoteles gesehen ..."[34].

Durch fraktionierte Bündelung können auch Wahlbürger oder Interessengruppen, die keine feinkörnigen Rechte im Konflikt halten - dazu gehören auch die ehemaligen Inhaber der grobkörnigen Rechte - am Lobbyismus-Wettbewerb teilnehmen. Die schädliche Rent-Seeking-Kultur demokratischer Grundordnungen nährt sich also zu einem signifikanten Teil aus institutionellen Strukturen, die durch die Internalisierungsstrategie der Fraktionierung entstehen. Auch die Ungewißheit für die Nutzung der feinkörnigen Rechte durch die Entscheidungen der Gesamtheit der Wahlbürger stellt ein aus der fraktionierten Bündelung erwachsendes Problem dar[35].

Die Gruppen von Inhabern feinkörniger Rechte sind im Vergleich zu der Gruppe aller Wahlbürger in den meisten Fällen vergleichsweise klein. Sie sind Teilmengen aus ihr[36]. Im Problemlösungsprozeß müssen bei Fraktionierung diese relativ kleinen Gruppen von Inhabern feinkörniger Rechte in einen Rent-Seeking-Wettstreit mit Vertretern anderer gesellschaftlicher Gruppen treten, die ein Interesse an der durch Fraktionierung entstehenden Verteilungsmasse kundtun. Fraktionierte Bündelung ist wegen ihrer diskretionären Schaffung von Verteilungsmassen eine wesentliche Triebfeder und ein entscheidender

---

34 Hayek [1981b], S. 16 f.

35 Zu Problemen der Ungewißheit aus unnötiger Zentralisierung vgl. Wegehenkel [1992], S. 333.

36 Eine Ausnahme stellen Externalitäten dar, in denen die Gesamtheit aller Wahlbürger zugleich die Gemeinschaft der Inhaber der feinkörnigen Rechte stellen. Dabei wird vereinfachend die Annahme getroffen, daß alle Wahlbürger denselben Mobilitätsgrad besitzen. Für eine solche Externalität gilt, daß eine Kongruenz zwischen der Gruppe aller Wahlbürger und der Inhabergemeinschaft besteht. Dieser Fall wird im folgenden weitgehend vernachlässigt.

Entstehungsgrund für externalitätenbezogene Rent-Seeking-Prozesse[37]. Je umfassender die Fraktionierung als sozial-technologische Problemlösungs- oder Internalisierungsstrategie eingesetzt wird, d. h. je häufiger sich Regierungen als Agenten der Gesamtheit aller Wahlbürger die Kontrolle über öffentliche Gutskomponenten (grobkörnige Rechte bei Systemproblemen, die nicht die Gesamtheit aller Wahlbürger betreffen) aneignen, desto umfangreicher und gewichtiger wird die Verteilungsmasse, um deren Zuteilung lobbyistische Verteilungskämpfe entbrennen. Aus der Sicht von Lobbyisten ist die Investition in die Beeinflussung politischer Entscheidungen über Internalisierungsstrategien und deren Umsetzung dementsprechend lohnend[38].

Öffentliche Gutskomponenten werden durch die angesprochene *Strategie der Fraktionierung* vergesellschaftet und zugleich dem Zugriff aller gesellschaftlicher Interessengruppen durch lobbyistisches Verhalten ausgesetzt. Die darin *begründete Tendenz zu eigentumsrechtlicher Zentralisierung* ist also systemimmanent[39]. Die eigentumsrechtliche Zentralisierung und Dezentralisierung ist dabei klar von der organisatorischen Zentralisierung und Dezentralisierung abzugrenzen. So kann organisatorische Dezentralisierung nach erfolgter fraktionierter Bündelung - also eigentumsrechtlicher Zentralisierung - zur Internalisierung externer Effekte „bei der Delegation von Aufgaben des Bundes auf Länder und Gemeinden (entstehen, wobei; Anm. d. Verf.) der Anteil der durch Gemeinschaften von Wahlbürgern auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene gehaltenen Rechte (zu-; Anm. d. Verf.)nimmt ... "[40]. Dabei ergeben sich die hier angesprochenen Aufgaben des Bundes erst aufgrund der durch Fraktionierung entstandenen eigentumsrechtlichen Zentralisierung. Die Tendenz, grobkörnige Rechte unter die Kontrolle der Gruppe aller Wahlbürger zu bringen, erklärt sich daraus, daß jede Regierung versucht, derartige Werte unter zentrale Kontrolle zu nehmen, wenn sie die Macht hierzu besitzt. Die Folge

---

37 Vgl. zu einer Unterscheidung von Rent Seeking als Einkommensverteilungskampf und externalitätenbezogenem Rent Seeking Sideras [1997], S. 79-93.

38 Zu Rent-Seeking-Anreizen im Prozeß der Internalisierung externer Effekte und dessen Konkretisierung durch die Implementierung von Umsetzungsinstrumenten vgl. Sideras [1997], S. 115 ff., insbesondere S. 120-124.

39 Vgl. Wegehenkel [1992], S. 333.

40 Wegehenkel [1992], S. 332. Zur organisatorischen Dezentralisierung steuern Frey und Eichenberger zutreffende Beispiele bei. Als wichtigste Merkmale von institutionellen Gebilden, die aus der Durchführung organisatorischer Dezentralisierung hervorgehen, sind deren eingeschränkte Macht der Besteurung („no power to tax") zur Finanzierung bereitzustellender öffentlicher Güter zu sehen sowie der Umstand, daß sie keinen Regierungs-(Gesetzgebungs-)status besitzen. Vgl. hierzu Frey; Eichenberger [1996], S. 319. „FOCJ (und Inhabergemeinschaften im hier diskutierten Sinne; Anm. d. Verf.) are [...] quite different from the regions envisaged in existing *European treaties* and *institutions* [...]. A major difference is that FOCJ emerge from below while the „European regions" tend to be established from above". Frey; Eichenberger [1996], S. 323. Zu einer Unterscheidung zwischen hierarchischem, starrem Föderalismus von oben und flexiblem, funktionalem Föderalismus von unten vgl. Casella; Frey [1992], S. 640. Der Autor versteht das Konzept der Internalisierungshierarchie als einen entscheidenden Grundbaustein für einen Ansatz eines funktionalen Föderalismus, der nicht von oben (top down) organisiert wird, sondern auf der Basis eigentumsrechtlicher Dezentralisierung von unten (bottom up) erwächst.

davon ist, daß offene Problemlösungs- und Entscheidungsstrukturen im Sinne Vanbergs, die durch dezentralisierende qualitative Bündelung gegeben sind, nicht entstehen können. Durch die sich aus der Fraktionierung entwickelnde Zentralisierung nimmt „die Anpassungsfähigkeit an sich schnell ändernde Umweltzustände ... ab“[41].

Fraktionierte Bündelung kann dazu führen, daß die öffentliche Gutskomponente nicht als gefülltes ausschließbares öffentliches Gut bereitgestellt wird. Die Bereitstellung öffentlicher Gutskomponenten, die im Zuge der Entdeckung von negativen technologischen externen Effekten entstehen, werden nicht von den Nutzern der öffentlichen Gutskomponenten bzw. von den von überfüllten öffentlichen Gütern Betroffenen vorgenommen. Diese bringen ihre individuellen Präferenzen somit nicht oder nicht ausschließlich in den Abstimmungs- oder Präferenzaufdeckungsprozeß ein. Durch die *institutionelle Entkoppelung des faktischen Komplementaritätsverhältnisses öffentlicher und privater Gutskomponenten durch Fraktionierung* ist die *Grundvoraussetzung für die effiziente Bereitstellung gefüllter ausschließbarer öffentlicher Güter nicht gegeben.*

Nach der Marktpreismethode erfolgt die Bewertung der öffentlichen Komponente auf den Märkten für private komplementäre Güter. Die Inhaber der privaten Güter können auf die Bereitstellung und somit auf die Bewertung des öffentlichen Gutes nur unterproportional Einfluß nehmen. Die Bereitstellung komplementärer privater und öffentlicher Güter wird nicht aufeinander abgestimmt. Der Grund hierfür liegt darin, daß die Bereitstellung der privaten und der öffentlichen Gutskomponente nicht durch denselben Produzenten erfolgt, da die Handlungsrechte, die hierzu erforderlich sind, nicht in einer Hand gebündelt sind. Eine Möglichkeit der Vermeidung der angesprochenen Probleme, die sich aus der Strategie der Fraktionierung ergeben, ist die Durchsetzung eines grundsätzlichen *Dezentralisierungszwangs*[42].

V. Institutioneller intrajurisdiktioneller Wettbewerb auf der Basis der dezentralisierenden qualitativen Bündelung

Zur Realisierung optimal gefüllter ausschließbarer öffentlicher Güter muß die Gruppe von betroffenen Individuen in die Lage versetzt werden, die Bereitstellung des öffentlichen Gutes durch die Artikulierung ihrer Präferenzen in Abstimmungs- oder Präfe-

41 Wegehenkel [1992], S. 332.

42 Vgl. zur Forderung nach einem Dezentralisierungszwang Wegehenkel [1991], S. 133 und Wegehenkel [1992], S. 334.

renzaufdeckungsprozessen zur Hervorbringung institutioneller Arrangements mitzugestalten. Durchgehende dezentralisierende qualitative Bündelung ermöglicht dieses in einem wettbewerblichen und selektionistischen Umfeld. Institutioneller Wettbewerb kann grundsätzlich als inter- oder als intrajurusdiktioneller Wettbewerb konzipiert werden[43]. Eine Jurisdiktion im hier verwendeten Sinn deckt die Kollektivinstanz Staat für das dazugehörende gesellschaftliche Gesamtsystem vollständig ab.

Unter intrajurisdiktionellem Wettbewerb wird vielfach das Ringen der Parteien um politische Regierungsmacht verstanden, während mit interjurisdiktionellem Wettbewerb der in der Theorie des Systemwettbewerbs angesprochene Wettbewerb zwischen Regierungen um mobile Faktoren gemeint ist[44]. Der Wettbewerb zwischen lokalen Regierungen innerhalb einer Jurisdiktion im hier verwendeten Sinne (competition among local governments) stellt einen weiteren Untersuchungsgegenstand auf dem Gebiet der Theorie des Institutionenwettbewerbs dar und kann als intrajurisdiktioneller Wettbewerb gedeutet werden. Ausgehend von Olsons Konzept der „fiscal equivalence" entwickelt sich eine breite Diskussion, die den Wettbewerb zwischen lokalen Regierungen thematisiert[45]. Allen dem Autor bekannten Ansätzen zu diesem Themenkreis ist gemein, daß sie Externalitätenaspekte lediglich am Rande behandeln und daher die Problematik der Bereitstellung öffentlicher Güter nicht in ihrem vollen Ausmaß erfassen und konzeptionell gemäß der Internalisierungserfordernisse lösen können.

In diesem Papier wird unter *intrajurisdiktionellem Wettbewerb ein Prozeß* verstanden, der sich durch *institutionellen Wettbewerb innerhalb der Ausdehnung der Jurisdiktion der Kollektivinstanz Staat* entfaltet. Dieser *institutionelle Wettbewerb entsteht zwischen* den verschiedenen durch dezentralisierende qualitative Bündelung geformten *Inhabergemeinschaften*[46]. Intrajurisdiktionellem Wettbewerb im hier verwendeten Sinn kommt somit weder die Bedeutung eines Wettbewerbs zwischen Parteien um Regierungsmacht zu noch die des Wettbewerbs zwischen lokalen Regierungen auf der Basis eigentumsrechtlicher Fraktionierung. Über die in der Literatur hauptsächlich unterschiedenen Me-

---

43 Vgl. zu institutionellem Wettbewerb Vanberg; Kerber [1994]. Vgl. zu inter- und intrajurisdiktionellem Wettbewerb Mantzavinos; Vanberg [1996], S. 333.

44 Vgl. zum Wettbewerb in der Politik auch Vanberg [1994b], S. 21 f. Vgl. zur Theorie des Systemwettbewerbs Dye [1990], Siebert [1990], Siebert; Koop [1990], Kenyon; Kincaid [1991], Prosi [1991], Sinn [1992], Vihanto [1992], Vanberg; Kerber [1994], Mussler; Wohlgemuth [1995], Streit; Mussler [1995].

45 Vgl. Olson [1969]; vgl. auch Soltwedel [1987], Oates; Schwab [1988], Vihanto [1992],

46 Der Ansatz des institutionellen Wettbewerbs von Vihanto [1992], der auf organisatorischer Dezentralisierung basiert, offenbart entfernte Ähnlichkeiten mit dem hier vorgestellten Ansatz kompetitiver Inhabergemeinschaften. Auch das Konzept überlappender Jurisdiktionen von Casella; Frey [1992] und das Konzept der FOCJ (Functional Overlapping Competing Jurisdictions) von Frey; Eichenberger [1996] weist Parallelen zu dem hier vorgestellten Ansatz auf. Das gemeinsame Merkmal der genannten Ansätze im Gegensatz zu dem vorliegenden Papier ist, daß sie keinen expliziten Externalitätenbezug aufweisen und die Problematik der effizienten Bereitstellung öffentlicher Güter daher nicht umfassend behandeln.

chanismen der Präferenzumsetzung hinaus - den Wettbewerb von Parteien um die Regierungsmacht und den Wettbewerb zwischen (lokalen) Regierungen um mobile Ressourcen - wird in diesem Papier ein zusätzlicher wettbewerblicher Mechanismus auf der Grundlage durchgehender eigentumsrechtlicher Dezentralisierung vorgestellt, der eine flexible Bereitstellung und Anpassung institutioneller Arrangements beim Auftreten von Externalitäten zu leisten verspricht. Der Autor ordnet diesen Mechanismus dem intrajurisdiktionellen Wettbewerb zu.

Die Eigenschaften des Wettbewerbs als Ordnungsprinzip zur Lösung des Anreizproblems, des Machtproblems und des Wissensproblems lassen sich auch im Bereich der Institutionenbildung nutzen[47]. Im Markt löst der Wettbewerb das Anreizproblem dadurch, daß er die Erzwingung der Rücksichtnahme auf das Verhalten der Marktgegenseite und die Anpassung an dasselbe herbeiführt. Das Machtproblem wird auf Märkten in dem Maße zunehmend gelöst, in dem Ausweichmöglichkeiten sowohl auf der Anbieter- als auch auf der Nachfragerseite zunehmen. Das Problem der Macht in politischen Prozessen der Institutionenbildung wird durch Abwanderung und Widerspruch[48] von Menschen und Ressourcen sowie durch das Sezessionsrecht zur Entmachtung von Föderationsregierungen[49] relativiert. Je niedriger außerdem die Migrationskosten für Ressourcen sind, „um so mehr unterliegen Regierungen in ihrer Behandlung dieser Ressourcen wettbewerblichen Beschränkungen“[50]. Die Empfindsamkeit von Regierungen gegenüber Bürgerinteressen steigt bei einer ausreichenden Anzahl „marginaler Bürger“, für die die Wahl zwischen Hoheitsgebieten mit niedrigen Kosten verbunden ist. Es ist allerdings auf die Bedeutung der Komplementarität zwischen Abwanderungsrecht und Zuwanderungsmöglichkeiten für eine effektive Steigerung der Reagibilität von Regierungen bezüglich Bürgerinteressen hinzuweisen[51].

Das Wissensproblem wird durch den Wettbewerb als Entdeckungs- und Lernprozeß gelöst[52]. Dadurch wird gewährleistet, daß das weit unter den Individuen verstreute Wissen für die Lösung verschiedenster Probleme genutzt wird und daß ständig neue Problemlösungsmöglichkeiten entstehen. Der Wettbewerb ist ein wissenschaffendes

---

47 Vgl. zu verschiedenen Konzeptionen des Wettbewerbs Kerber [1997]. Zu einer Behandlung des Anreiz-, des Macht- und des Wissensproblems im Rahmen der Untersuchung des Wettbewerbs vgl. Vanberg [1994b], S. 11 ff.

48 Vgl. zur Abwanderung Tiebout [1956], und Hirschman [1974]. Vgl. zur Relevanz des Tiebout-Modells für die Bereitstellung öffentlicher Güter Wegehenkel [1991], S. 121 f.

49 Vgl. Buchanan [1990a]. Vgl. zum Recht auf (partielle) Sezession auch Frey; Eichenberger [1996], S. 320.

50 Vanberg [1994b], S. 24 f.

51 Vanberg macht auf diesen Aspekt aufmerksam. Vgl. Vanberg [1994b], S. 25.

52 Vgl. zum Wettbewerb als Entdeckungsverfahren Hayek [1994b]. Vgl. zum Wissen in der Gesellschaft Hayek [1991], S. 32 f.

„Entdeckungsverfahren ...; er ist ein offener, evolutionärer Prozeß, der sowohl die Möglichkeit als auch die Anreize für fortdauernde, zahllose Bemühungen bietet, bessere Problemlösungen zu finden. Es ist ein Prozeß der Anpassung in einer Welt, in der unser Wissen und die Probleme, mit denen wir konfrontiert werden, sich ständig auf unvorhersehbare Weise ändern, ein Prozeß der zwangsläufig immer ins Unbekannte führt"[53].

Durch *institutionellen Wettbewerb* auf einer *dezentralen eigentumsrechtlichen Basis* werden vielfältige *parallele institutionelle Experimente* angereizt. Als Variationen durchlaufen diese in evolutorischen Prozessen Selektions- und Stabilisierungsschritte. Die resultierenden Innovations- und Imitationsprozesse erhöhen die institutionelle Vielfalt und erreichen ein hohes Maß an Reagibilität in Bezug auf die Präferenzen der betroffenen Bürger. Die Parallelität des Experimentierens bei intrajurisdiktionellem Wettbewerb im hier verwendeten Sinne unterscheidet sich gravierend von den konsekutiven Experimenten des Parteienwettbewerbs um Regierungsmacht, der in der Literatur ebenfalls mit dem Terminus „institutioneller Wettbewerb" belegt ist[54]. Durch fraktionierte Bündelung wird die Möglichkeit der Bereitstellung einer effizienten Mischung aus ex post und ex ante wirkenden Instrumenten zur Bereitstellung gefüllter ausschließbarer öffentlicher Güter auf der Grundlage paralleler Experimente eingeschränkt[55]. Diese erfolgt dann unter Rent-Seeking-Einflüssen als ein Prozeß des konsekutiven Experimentierens.

Dezentralisierendes Internalisieren im hier verwendeten Sinn schafft die Voraussetzungen für intrajurisdiktionellen Wettbewerb zwischen Inhabergemeinschaften, die zur Ausführung paralleler institutioneller Experimente angereizt werden, und baut Rent-Seeking-Anreize ab[56]. Der Wettbewerb zwischen den Inhabergemeinschaften erlaubt den Elementen eines Gesellschaftssystems (den Bürgern), „die Funktionseigenschaften alternativer

---

53 Vanberg [1994b], S. 12 f. Vgl. zur Konzeption des wissenschaffenden Wettbewerbs auch Kerber [1997], insbesondere S. 49-61.

54 Über parallelen und konsekutiven Wettbewerb schreibt Vanberg: „Wenn ich hier von Experimentieren im institutionell-konstitutionellen Bereich spreche, so meine ich damit ... **parallele** und nicht **konsekutive** Experimente. Experimentieren in gewöhnlichen Märkten ist in dem Sinne **parallel**, daß alternative Problemlösungen simultan ausprobiert werden ... . Der Gedanke des Experimentierens im politischen Bereich wird manchmal auch im Sinne von **konsekutiven** Experimenten verstanden, d. h. im Sinne eines nacheinander Ausprobierens alternativer institutioneller Regelungen, oder im Sinne einer Abfolge von Reformen in den 'Spielregeln', die innerhalb einer bestimmten politischen Gemeinschaft gelten. Selbst wenn sie von einer vollkommen an Bürgerinteressen orientierten Regierung durchgeführt würden, könnten solche aufeinanderfolgenden Experimente nicht die gleiche Information erbringen, die ein direkter Vergleich institutionell-konstitutioneller Alternativen zuläßt". Vanberg [1994b], S. 30 f.

55 Zur Konkretisierung der eigentlichen Internalisierung, die über eigentumsrechtliche Dezentralisierung erreicht wird, durch die Implementierung ex post und ex ante wirkender Umsetzungsinstrumente vgl. Sideras [1997], S. 98-124.

56 Zur Einschränkung von Rent Seeking und der damit einhergehenden Korrektur des Politikversagens durch institutionellen Wettbewerb vgl. Siebert; Koop [1990], S. 442 f.

institutionell-konstitutioneller Arrangements ... mehr oder weniger direkt zu vergleichen"[57]. Von den hier unterschiedenen Formen des institutionellen Wettbewerbs bieten der Wettbewerb zwischen (lokalen) Regierungen und der Wettbewerb zwischen Inhabergemeinschaften Raum für parallele institutionelle Experimente. Der Parteienwettbewerb um Regierungsmacht hingegen führt zu konsekutiven Experimenten, da durch mehrfache Abwahl der Regierung eine Abfolge von institutionellen Reformen in Form aufeinanderfolgenden Experimentierens entsteht[58].

Ebenso wie marktlicher Wettbewerb muß auch institutioneller Wettbewerb zwischen Inhabergemeinschaften durch ein geeignetes Regelwerk geschützt werden. Streit führt in Bezug auf regelgeleiteten interjurisdiktionellen Wettbewerb zwischen Systemen aus: „Da es sich um Wettbewerb zwischen den (Rechts-)Systemen handelt, beziehen sich die Wettbewerbsregeln primär auf die Möglichkeiten privater Akteure, mit ihren Dispositionen zwischen den Systemen zu wählen"[59]. Die konkreten erforderlichen Anpassungen werden in einem ständigen Versuchs- und Irrtumsprozeß vorgenommen. Ein universaler und vollständiger Regelentwurf ist nicht möglich[60]. Einige Aspekte des konstitutionellen Schutzes von institutionellem Wettbewerb werden im folgenden kurz angesprochen.

Grundvoraussetzung für die systematische Emergenz problemlösender Inhabergemeinschaften ist die Sicherung der Möglichkeit der Entstehung derselben, wenn das Auftreten komplexer technologischer Externalitäten dies erforderlich macht, unter Ausschluß aller Blockademöglichkeiten durch konkurrierende oder bezüglich des Aggregationsniveaus höher angesiedelte Jurisdiktionen[61].

---

57 Vanberg [1994b], S. 30 f.

58 Institutioneller Wettbewerb kann sich in vielfältigster Form entfalten. Der Autor schränkt diesen beachtlichen Möglichkeitsraum auf die genannten drei Formen des institutionellen Wettbewerbs ein. Vanberg und Kerber schreiben hierzu: „Institutional competition is going on in multiple ways and within various kinds of populations of carriers or users, such as religious communities, business firms, sports clubs, or political entities like local governments or states". Vanberg; Kerber [1994], S. 202.

59 Streit [1996], S. 12. Vgl. zu einem Vorschlag für Regeln des institutionellen Wettbewerbs zwischen Regierungen Siebert; Koop [1990], S. 455 f.

60 „ ... to say that the task of Ordnungspolitik is to encourage 'Leistungswettbewerb' does not mean that we would have a ready-made answer to the question of what constitutes an appropriate or desirable competitive order, neither for market competition nor for institutional competition". Vanberg; Kerber [1994], S. 214. Vgl. zu einer Einordnung von Institutionenökonomie, Ordnungstheorie und Property Rights Theory Wegehenkel [1984].

61 Zur Sicherung der von ihnen für die Europäische Union als „fünfte Freiheit" geforderten Möglichkeit der Bildung von FOCJ (Functional Overlapping Competitive Jurisdictions) schlagen Frey und Eichenberger einen Verfassungsbeschluß vor, „which ensures that the emergence of FOCJ is not blocked by existing jurisdictions such as direct competitors or higher level governments". Frey; Eichenberger [1997], S. 316. Auf die Sicherstellung der Herausbildung effizienzorientierter Problemlösungsplattformen zielt auch der Vorschlag eines auf der Verfassungsebene zu implementierenden Dezentralisierungszwangs zur Lösung von Externalitätenproblemen ab. Vgl. hierzu Wegehenkel [1991], S. 133 und Wegehenkel [1992], S. 334. Ein grundsätzliches Internalisierungsgebot für auftretende Externalitäten im Sinne einer Erweiterung des Konzepts der fiskalischen Äquivalenz propagieren auch Siebert und Koop, wenngleich sie diese Forderung nicht weiter konkretisieren. Vgl. Siebert; Koop [1990], S. 456.

Ein *effektiver Wettbewerb zwischen Inhabergemeinschaften erfordert die Möglichkeit der Abstimmung mit den Füßen*, um Faktormobilität sicherzustellen[62]. Sowohl das Recht zur Abwanderung als auch das der Zuwanderung sind zur Erlangung höchster Reagibilität in Bezug auf Bürgerpräferenzen wichtig. Denn „the principal selective forces in the process of institutional competition ... are the locational choices of entities - citizens or taxpayers, firms, investors, etc. - that can move taxable resources in and out of jurisdictions"[63].

Vanberg und Kerber führen einen weiteren wichtigen Aspekt in die Diskussion ein. Soll interjurisdiktioneller Wettbewerb effektiv wirksam werden, so muß die Bildung kartellähnlicher politischer Konstellationen zur Ermöglichung von Ex-Ante-Absprachen zwischen Regierungen durch entsprechende Regelungen verhindert werden[64].

Des weiteren ist die Gefahr der institutionellen Konzentration zu nennen. „In analogy to antitrust policy for ordinary markets, it is tempting to think about the idea of restricting the 'concentration' of jurisdictions, e. g., by a 'merger control' or by 'breaking up' large jurisdictions into smaller ones, in order to stimulate institutional competition"[65]. Genau dieses Anliegen Vanbergs und Kerbers wird Stück für Stück bedient, wenn technologische Externalitäten durchgehend dezentralisierend qualitativ gebündelt werden. Die *große Jurisdiktion*, die wegen der Internalisierungsstrategie der Fraktionierung im Laufe der Zeit mehr und mehr Kompetenzen und Verteilungsmasse akkumulieren konnte, gibt durch die Strategie der eigentumsrechtlichen Dezentralisierung Schritt für Schritt ihre überflüssigen Kompetenzen und ihre Manövriermasse an die entstehenden Inhabergemeinschaften ab, die dann in einem wettbewerblichen Verhältnis zueinander stehen[66]. Aus dieser Perspektive stellt der Dezentralisierungszwang eine Voraussetzung für intrajurisdiktionellen Wettbewerb im hier verwendeten Sinn dar.

---

62 Siebert und Koop schlagen in diesem Zusammenhang vor, die Kapitalmobilität vor Behinderungen zu schützen und Konsumenten Arbitragemöglichkeiten zu belassen. Vgl. Siebert; Koop [1990], S. 456.

63 Vanberg; Kerber [1994], S. 214.

64 Vgl. Vanberg; Kerber [1994], S. 215. Die Gefahr für den institutionellen Wettbewerb der politischen Kartellbildung auf der Ebene der Europäischen Union haben auch Siebert und Koop im Auge. Vgl. Siebert; Koop [1990], S. 456. Sinn liefert eine Club-theoretische Begründung internationaler politischer Harmonisierungsbestrebungen von Regierungen, die zu Kartellvereinbarungen zwischen ihnen führen. Vgl. Sinn [1992], S. 190 ff. Vgl. zur Frage nach der Vorteilhaftigkeit von institutionellem Wettbewerb oder von Ex-Ante-Harmonisierung im Bereich der Umweltpolitik Van Long; Siebert [1991].

65 Vanberg, V.; Kerber, W. [1994], S. 215.

66 Vanberg formuliert einen Appell, dem durch das Prinzip der Dezentralisierung zumindest ein Stück weit entsprochen wird: „Wir brauchen Regeln des politischen Wettbewerbs, die dafür sorgen, daß wir nicht auf das Wohlwollen der Politiker angewiesen sind, um 'gute Politik' zu bekommen, Regeln, die uns darauf vertrauen lassen können, daß Politiker sich aus ihrem eigenen Interesse heraus bemühen werden". Vanberg [1996], S. 29. Vgl. auch Buchanan, J. M. [1990b] und Buchanan, J. M. [1993].

VI. Schlußbetrachtung

Der in diesem Papier skizzierte Ansatz der Institutionenbildung verbindet Grundbausteine des liberalen Evolutionismus Hayek'scher Prägung mit solchen des Buchanan'schen Konstitutionalismus. Die bewußte, auf Effizienzerfordernisse ausgerichtete Gestaltung eigentumsrechtlicher Strukturen durch die Anwendung der Internalisierungsstrategie der dezentralisierenden qualitativen Bündelung kann als das institutionelle Resultat einer organisatorischen Leistung des gesellschaftlichen Gesamtsystems zum Zweck der Internalisierung komplexer externer Effekte interpretiert werden. Die eigentumsrechtliche Dezentralisierung schafft den Raum für die Entstehung spontaner Selbstordnungsprozesse auf dem Gebiete der Institutionenbildung. Diese Institutionenbildung erhält ihre Richtung durch die dezentralisierte eigentumsrechtliche Struktur und erfolgt im Zuge des Institutionenwettbewerbs zwischen Inhabergemeinschaften als Umsetzung der dezentralisierenden Internalisierung. Insofern nutzt das Gesellschaftssystem die wissenschaffenden Eigenschaften des Wettbewerbs durch paralleles Experimentieren auf der Grundlage eigentumsrechtlicher Dezentralisierung. Konkrete institutionelle Ergebnisse sind nicht prognostizierbar. Intrajurisdiktioneller Wettbewerb auf der Basis eigentumsrechtlicher Dezentralisierung drängt Rent-Seeking-Anreize zurück und schafft die institutionellen Voraussetzungen für die effiziente Bereitstellung optimal gefüllter ausschließbarer öffentlicher Güter.

Literaturverzeichnis

ALCHIAN, A. A. [1965]: Some Economics of Property Rights, in: Il Politico 30, S. 816-829.

ALCHIAN, A. A.; DEMSETZ, H. [1972]: Production, Information Costs, and Economic Organization, in: American Economic Review 62, S. 777-795.

ALCHIAN, A. A.; DEMSETZ, H. [1973]: The Property Rights Paradigm, in: Journal of Economic History 33, S. 16-27.

AUSTER, R. D. [1977]: Private Markets in Public Goods (or Qualities), in: Quarterly Journal of Economics 91, S. 419-430.

BLÜMEL, W.; PETHIG, R.; HAGEN, O. v. d. [1977]: The Theory of Public Goods: A Survey of Recent Issues, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 142, S. 241-309.

BOWEN, H. [1943]: The Interpretation of Voting in the Allocation of Economic Ressources, in: The Quarterly Journal of Economics 58, S. 27-48.

BUCHANAN, J. M. [1965]: An Economic Theory of Clubs, in: Economica 32, S. 1-14.

BUCHANAN, J. M. [1968]: The Demand and Supply of Public Goods, Chicago.

BUCHANAN, J. M. [1977]: Freedom in Constitutional Contract. Perspectives of a Political Economist, College Station.

BUCHANAN, J. M. [1981]: Möglichkeiten institutioneller Reformen im Rahmen kulturell geformter abstrakter Verhaltensregeln, in: Vanberg, V. [1981]: Liberaler Evolutionismus oder vertragstheoretischer Konstitutionalismus? Zum Problem institutioneller Reformen bei F. A. von Hayek und J. M. Buchanan, Tübingen, S. 45-48.

BUCHANAN, J. M. [1984]: Die Grenzen der Freiheit: Zwischen Anarchie und Leviathan, Tübingen. Original: The Limits of Liberty. Between Anarchy and Leviathan, Chicago 1975.

BUCHANAN, J. M. [1990a]: Europe's Constitutional Opportunity, in: Buchanan, J. M. (Hrsg.): Europe's Constitutional Future, London, S. 1-20.

BUCHANAN, J. M. [1990b]: Konstitutionelle Demokratie, persönliche Freiheit und politische Freiheit, in: Buchanan, J. M. (Hrsg.): Politische Ökonomie als Verfassungstheorie, Zürich, S. 59-76.

BUCHANAN, J. M. [1993]: How can Constitutions be Designed so that Politicians who Seek to Serve „Public Interest" Can Survive, in: Constitutional Political Economy 4, S. 1-16.

CASELLA, A.; Frey, B. [1992]: Federalism and Clubs, in: European Economic Review 36, S. 639-649.

CLARKE, E. H. [1971]: Multi-Part Pricing of Public Goods, in: Public Choice 11, S. 17-33.

COASE, R. [1960]: The Problem of Social Cost, in: Journal of Law and Economics 3, S. 1-44.

DEMSETZ, H. [1964]: The Exchange and Enforcement of Property Rights, in: Journal of Law and Economics 7, S. 11-26.

DEMSETZ, H. [1966]: Some Aspects of Property Rights, in: Journal of Law and Economics 9, S. 61-70.

DEMSETZ, H. [1967]: Toward a Theory of Property Rights, in: American Economic Review 57, S. 347-359.

DYE, T. R. [1990]: American Federalism - Competition Among Governments, Lexington.

FEZER, K.-H. [1986]: Aspekte einer Rechtskritik an der economic analysis of law und am property rights approach, in: Juristenzeitung 41, S. 817-864.

FREY, B.; EICHENBERGER, R. [1996]: FOCJ: Competitive Governments for Europe, in: International Review of Law and Economics 16, S. 315-327.

FURUBOTN, E. G.; PEJOVICH, S. [1972]: Property Rights and Economic Theory: A Survey of the Recent Literature, in: Journal of Economic Literature 10, S. 1137-1162.

HAYEK, F. A. v. [1981a]: Recht, Gesetzgebung und Freiheit, Bd. II: Die Illusion der sozialen Gerechtigkeit, Landsberg a. L., Original: Law, Legislation and Liberty, Vol. I: The Mirage of Social Justice, Chicago 1976.

HAYEK, F. A. v. [1981b]: Recht, Gesetzgebung und Freiheit, Bd. III: Die Verfassung einer Gesellschaft freier Menschen, Landsberg a. L., Original: Law, Legislation and Liberty, Vol. III: The Political Order of a Free People, Chicago 1979.

HAYEK, F. A. v. [1986]: Recht, Gesetzgebung und Freiheit, Bd. I: Regeln und Ordnung, 2. Aufl., Landsberg a. L., Original: Law, Legislation and Liberty, Vol. I: Rules and Order, Chicago 1973.

HAYEK, F. A. v. [1991]: Die Verfassung der Freiheit, 3. Aufl., Tübingen. Original: The Constitution of Liberty, Chicago 1960.

HAYEK, F. A. v. [1994a]: Bemerkungen über die Entwicklung von Systemen von Verhaltensregeln, in: Hayek, F. A. v.: Freiburger Studien, Walter Eucken Institut (Hrsg.), 2. Aufl., Tübingen, S. 144-160. Aus: Hayek, F. A. v. [1967]: Studies in Philosophy, Politics and Economics, Chicago, S. 66-81 (übersetzt von J. Röpke).

HAYEK, F. A. v. [1994b]: Der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, in: Hayek, F. A. v.: Freiburger Studien, Walter Eucken Institut (Hrsg.), 2. Aufl., Tübingen, S. 249-265. Aus: Kieler Vorträge, N. F. 56, Kiel 1968.

HIRSCHMANN, A. O. [1974]: Abwanderung und Widerspruch, Tübingen. Original: Exit, Voice and Loyalty, Cambridge 1970.

HIRSHLEIFER, J.; GLAZER, A. [1992]: Price Theory and Applications, 5. Aufl., Englewood Cliffs.

KENYON, D. A.; KINCAID, J. [1991] (Hrsg.): Competition Among States and Governments, Washington D. C.

KERBER, W. [1997]: Wettbewerb als Hypothesentest: Eine evolutorische Konzeption wissenschaffenden Wettbewerbs, in: Delhaes, K. v.; Fehl, U. (Hrsg.): Dimensionen des Wettbewerbs, Stuttgart, S. 29-78.

LINDAHL, E. [1919]: Die Gerechtigkeit der Besteuerung - Eine Analyse der Steuerprinzipien auf der Grundlage der Grenznutzentheorie, Lund.

MANTZAVINOS, C.; VANBERG, V. [1996]: Sozialpolitik und Standortwettbewerb, in: Külp, B. (Hrsg.): Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Freiburg i. Br., S. 315-343.

MUSGRAVE, R. A. [1959]: The Theory of Public Finance. A Study in Public Economy, New York.

MUSSLER, W.; WOHLGEMUTH, M. [1995]: Institutionen im Wettbewerb - Ordnungstheoretische Anmerkungen zum Systemwettbewerb in Europa, in: Oberender, P.; Streit, M. (Hrsg.): Europas Arbeitsmärkte im Integrationsprozeß, Baden-Baden, S. 9-45.

OATES, W. E.; SCHWAB, R. M. [1988]: Economic Competition among Jurisdictions: Efficiency enhancing or Distortion inducing?, in: Journal of Public Economics 35, S. 333-354.

OLSON, M. [1969]: The Principle of Fiscal Equivalence: The Division of Responsibilities among different Levels of Government, in: American Economic Review 59, S. 479-487.

POMMEREHNE, W. W. [1987]: Präferenzen für öffentliche Güter, Tübingen.

PROSI, G. [1991]: Europäische Integration durch Wettbewerb? Eine politisch-ökonomische Analyse, in: Radnitzky, G.; Boullion, H. (Hrsg.): Ordnungstheorie und Ordnungspolitik, Berlin, S. 119-135.

SAMUELSON, P. A. [1954]: The Pure Theory of Public Expenditure, in: Review of Economics and Statistics 36, S. 387-389.

SCHÄFER, H.-B.; OTT, C. [1995]: Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 2. Aufl., Berlin.

SCHUMPETER, J. A. [1993]: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 7. Aufl., Tübingen. Original: Capitalism, Socialism and Democracy, New York 1942.

SHMANSKE, S. [1982]: Public Goods, Product Quality Determination and Dimensionality of Consumption, in: Public Finance 37, S. 387-403.

SIDERAS, J. [1997]: Institutionenbildung und sozio-ökonomische Evolution, unveröffentlichte Promotionsschrift (Technische Universität Ilmenau).

SIEBERT, H. [1990]: The Harmonization Issue in Europe: Prior Agreement or a Competitive Process?, in: Siebert, H. (Hrsg.): The Completion of the Internal Market, Tübingen, S. 53-75.

SIEBERT, H.; KOOP, M. [1990]: Institutional Competition: A Concept for Europe?, in: Außenwirtschaft 45, S. 439-462.

SINN, S. [1992]: The Taming of Leviathan: Competition Among Governments, in: Constitutional Political Economy 3, S. 177-196.

SOLTWEDEL, R. [1987]: Wettbewerb zwischen Regionen statt zentral koordinierter Regionalpolitik, in: Die Weltwirtschaft I/1987, S. 129-145.

STREIT, M. [1996]: Systemwettbewerb und europäische Integration, in: Zimmermann, F. u.a. (Hrsg.): Ordnungspolitische Aspekte der europäischen Integration - Freiburgs Botschaft für ein offenes Europa, Baden-Baden, S. 11-22.

STREIT, M.; MUSSLER, W. [1995]: Wettbewerb der Systeme und das Binnenmarktprogramm der Europäischen Union, in: Gerken, L. (Hrsg.): Europa zwischen Ordnungswettbewerb und Harmonisierung, Berlin, S. 75-107.

THOMPSON, E. A. [1966]: A Pareto-Optimal Group Decision Process, in: Tullock, G. (Hrsg.): Papers on Non-Market Decision Making, Charlottesville, S. 133-140.

THOMPSON, E. A. [1968]: The Perfectly Competitive Production of Collective Goods, in: The Review of Economics and Statistics 50, S. 1-12.

TIEBOUT, C. M. [1956]: A Pure Theory of Local Expenditures, in: Journal of Political Economy 64, S. 416-424.

TULLOCK,G. [1969]: Federalism: Problems of Scale, in: Public Choice 4, S. 19-29.

VANBERG, V. [1981]: Liberaler Evolutionismus oder Vertragstheoretischer Konstitutionalismus? Zum Problem institutioneller Reformen bei F. A. von Hayek und J. M. Buchanan, Tübingen.

VANBERG, V. [1994a]: Kulturelle Evolution und die Gestaltung von Regeln, Tübingen.

VANBERG, V. [1994b]: Wettbewerb in Markt und Politik - Anregungen für die Verfassung Europas, Sankt Augustin.

VANBERG, V. [1996]: Ökonomische Rationalität und politische Opportunität - Zur praktischen Relevanz der Ordnungsökonomie, in: Lectiones Jenenses, Heft 8, Jena.

VANBERG, V.; KERBER, W. [1994]: Institutional Competition Among Jurisdictions: An Evolutionary Approach, in: Constitutional Political Economy 5, S. 193-219.

VAN LONG; SIEBERT [1991]: Institutional Competition versus ex-ante Harmonization: The Case of Environmental Policy, in: Journal of Institutional and Theoretical Economics 147, S. 296-311.

VIHANTO, M. [1992]: Competiton Between Local Governments as a Discovery Procedure, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 148, S. 411-436.

WEGEHENKEL, L. [1980a]: Coase-Theorem und Marktsystem, Tübingen.

WEGEHENKEL, L. [1980b]: Transaktionskosten, Wirtschaftssystem und Unternehmertum, Tübingen.

WEGEHENKEL, L. [1981b]: Marktsystem und exklusive Verfügungsrechte an Umwelt, in: Wegehenkel, L. (Hrsg.): Marktwirtschaft und Umwelt, Tübingen, S. 236-270.

WEGEHENKEL, L. [1983]: Umweltprobleme, Marktsystem und technisches Wissen, in: Wegehenkel, L. (Hrsg.): Umweltprobleme als Herausforderung der Marktwirtschaft - Neue Ideen jenseits des Dirigismus, Köln, S. 203-223.

WEGEHENKEL, L. [1984]: Institutional Economics Old and New, Comment, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 140, S. 30-33.

WEGEHENKEL, L. [1986]: Koordinierung von Umweltgütern und institutionelle Rahmenbedingungen, List Forum 13, S. 205-228.

WEGEHENKEL, L. [1991]: Evolution von Wirtschaftssystemen und Internalisierungshierarchie, in: Wagener, H.-J. (Hrsg.): Anpassung durch Wandel, Berlin, S. 101-137.

WEGEHENKEL, L. [1992]: Die Internalisierung mehrdimensionaler externer Effekte im Spannungsfeld zwischen Zentralisierung und Dezentralisierung, in: Wagner, G. R. (Hrsg.): Unternehmerische Risikopolitik und Umweltschutz, München, S. 319-335.

Diskussionspapiere aus dem
Institut für Volkswirtschaftslehre
der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 1	August 1995	Eva Voigt Die Universität als regionaler Wirtschaftsfaktor - Eine Analyse am Beispiel der TU Ilmenau unter dem Titel „Die Universität als Wirtschaftsfaktor am Beispiel der TU Ilmenau. Eine regionalökonomische Analyse“ erschienen in: Raumforschung und Raumordnung, Heft 4, 1996, 54. Jg., S. 283 - 289
Nr. 2	Dezember 1995	Hermann H. Kallfass Thüringen im Standortwettbewerb der Industrie
Nr. 3	März 1996	Bernhard Kroll Die Leistungsfähigkeit von Wirtschaftssystemen - eine systemtheoretisch-allgemeine Untersuchung mit Bezug zu Aufstieg und Niedergang der Polis Athen
Nr. 4	März 1996	Hermann H. Kallfass Wettbewerbliche Prozesse in der Managementkontrolle durch Haftung und Anreize stärken unter dem Titel „Wettbewerbliche Prozesse stärken“ erschienen in: Wirtschaftsdienst, Nr. 4, 1996, 76. Jg., S. 167 - 171
Nr. 5	Mai 1996	Bernhard Kroll Anpassungspotential und Irreversibilität im ökonomischen Evolutionsprozeß
Nr. 6	Oktober 1996	Jörg Rissiek Subventionierung der individuellen Humankapitalinvestitionen? In einer veränderten Fassung unter dem Titel „Subsidies for Individual Human Capital Investments under Uncertainty“, erschienen in: Lefebvre, E., Cooper, R. (Hrsg.): Uncertainty, Knowledge and Skill, Vol. II, Diepenbeck, Keele 1997, S. 267-283
Nr. 7	November 1996	Hermann H. Kallfass Konzepte und Indikatoren zur Abgrenzung räumlicher Märkte in der europäischen Zusammenschlußkontrolle erschienen in: Jörn Kruse, Kurt Stockmann, Lothar Vollmer (Hrsg.), Wettbewerbspolitik im Spannungsfeld nationaler und

		internationaler Kartellrechtsordnungen. Festschrift für Ingo Schmidt zum 65. Geburtstag, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1997, S. 111 – 129
Nr. 8	Mai 1997	Jörn Sideras Eigentumsrechtliche Dezentralisierung und institutioneller Wettbewerb
Nr. 9	Juni 1997	Bernhard Kroll Die Zusammenführung wirtschaftlich-materieller und informationell-institutioneller Sichtweisen der Evolution von Wirtschaftssystemen - eine Herausforderung für die Evolutorische Ökonomik
Nr. 10	Juni 1997	Jörg Rissiek Wirtschaftswachstum und Strukturwandel als Einflußfaktoren auf das individuelle Humankapitalinvestitionskalkül
Nr. 11	September 1997	Eva Voigt Technische Universität als regionales Innovationspotential - Auswertung einer Unternehmensbefragung in der Region Ilmenau In veränderten Fassungen erschienen als: - „Regionale Wissens-Spillovers Technischer Hochschulen. Untersuchungen zur Region Ilmenau und ihrer Universität“, in: Raumforschung und Raumordnung, 56. Jahrgang, Heft 1.1998, S. 27-35 - „Indikatoren der Wirksamkeit regionaler Innovationsaktivitäten - Eine Analyse zur Rolle der TU Ilmenau“, in: Fritsch, M., Meyer-Krahmer, F., Pleschak, F. (Hrsg.): Innovation in Ostdeutschland, Potentiale und Probleme in Technik, Wirtschaft und Politik, Bd. 34, Schriftenreihe des Fraunhofer-Instituts für Systemtechnik und Innovationsforschung (ISI), S. 281-292, Physica-Verlag, Heidelberg 1998
Nr. 12	September 1997	Andreas Knorr Modell Neuseeland? Reformen und Reformergebnisse im Überblick In erweiterten Fassungen erschienen als: - „Erfolge und Mißerfolge des neuseeländischen Reformexperiments“, in: Verein der Freiburger Wirtschaftswissenschaftler (Hrsg.), Offen für Reformen? Institutionelle Voraussetzungen für gesellschaftlichen Wandel im modernen Wohlfahrtsstaat, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, erscheint Ende 1998 - „Das Konzept der ‚Light-handed regulation‘ “, in: Wirtschaft und Wettbewerb, Jg. 48, 1998, S. 541-553
Nr. 13	November 1997	Marco Czygan Wettbewerb bei der Distribution des Fernsehens und Auswirkungen der Digitalisierung

Nr. 14	September 1998	Jörg Rissiek Wirkungen staatlicher Eingriffe auf Humankapitalinvestitionen
Nr. 15	Oktober 1998	Hermann H. Kallfass Vertikale Verträge und die europäische Wettbewerbspolitik
Nr. 16	März 1999	Torsten Steinrücken Wirtschaftspolitik für offene Kommunikationssysteme - Eine ökonomische Analyse am Beispiel des Internet